

# Vereinsatzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Happy Voices e. V.“  
Er hat seinen Sitz in 91 080 Uttenreuth und ist im Vereinsregister eingetragen.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.  
Der Verein ist Mitglied im Fränkischen Sängerbund e.V.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein dient der Pflege des Chorgesangs.  
Zur Erreichung dieses Zieles hält der Verein regelmäßig Singstunden ab, und stellt sein Singen zu allen sich bietenden Gelegenheiten in den Dienst der Öffentlichkeit.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, ohne die Absicht der Gewinnerzielung.

Mittel des Vereins werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## § 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.  
Mitglied kann jede natürliche Person werden.  
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.

Aktive Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und nehmen regelmäßig an den Singstunden teil.

Fördernde Mitglieder fördern die Ziele des Vereins ohne selbst mitzusingen. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.  
Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist wirksam zum Jahresende.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluß kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen.

#### **§ 4      Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 5      Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden geleitet.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören: Wahl des Vorstands, Wahl von 2 Kassenprüfern, Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschaftsplans, Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands, Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstands, Erlaß der Beitragsordnung, Beschlußfassung über neue Aufgaben, Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.

Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

Die stimmberechtigten Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuladen.

Eine satzungsgemäß eingeladene Versammlung ist ohne Festlegung einer Mindestanzahl von erschienenen Mitgliedern beschlußfähig.

Von Mitgliedern gestellte Anträge sind so fristgerecht einzubringen, daß sie in der Tagesordnung zur Einladung berücksichtigt werden können.

Soweit in der Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Satzungsänderungen und der Beschluß zur Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als „nicht anwesend“ gewertet.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter unterzeichnet wird.

#### **§ 6      Die Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Notenwart.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder der beiden Vorsitzenden ist allein zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Im

Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.

Die Amtszeit der Mitglieder der Vorstandschaft beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung der neuen Vorstandschaft im Amt.

Die Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn der 1. oder der 2. Vorsitzende, sowie zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden vom Schriftführer protokolliert und vom 1. Vorsitzenden abgezeichnet.

#### **§ 7 Beitragsordnung**

Der Jahresbeitrag wird von der Vorstandschaft entsprechend den finanziellen Bedürfnissen des Vereins vorgeschlagen, und von der Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

#### **§ 8 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Diese haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen.

Zur Berichterstattung auf der Mitgliederversammlung muß eine Kassenprüfung stattfinden, über die ein Protokoll angefertigt wird. Sie erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der von der Vorstandschaft genehmigten Ausgaben.

#### **§ 8 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen fällt an den Gemeindecindergarten „Lummerland“ Uttenreuth mit der Auflage, es entsprechend den Zielen des § 2 zu verwenden.

Uttenreuth, am 22. Januar 2004

Der Verein wurde unter der Nummer VR 21702 am 1.6.2004 ins Vereinsregister eingetragen. Um die Gemeinnützigkeit zu erlangen, erfolgte im Jahr 2009 eine Satzungsänderung. Dies wurde einstimmig von der Mitgliederversammlung angenommen. Die Änderung betrifft den Wortlaut des §9. Diese Satzungsänderung wurde am 23.4.2009 ins Vereinsregister eingetragen.

Änderung wie folgt:

Der § 9 der Satzung wird auf Veranlassung des Finanzamts Erlangen neu formuliert:

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

**Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Gemeindekindergarten Lummerland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.**